

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 5.6.2023 unter Punkt 7 der Tagesordnung nachstehende Richtlinie für die Kostenübernahme von geförderten Hofzufahrten sowie Privatstraßen in der Gemeinde Breitenbach beschlossen:

## **Richtlinie für die Kostenübernahme von geförderten Hofzufahrten sowie Privatstraßen in der Gemeinde Breitenbach am Inn**

### **Förderungsprozess für Hofzufahrten**

Hofzufahrten, welche im Rahmen eines Projektes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Agrarwirtschaft Sachgebiet „Ländlicher Raum“ abgewickelt werden, werden seitens der Gemeinde Breitenbach am Inn im Falle einer Förderwürdigkeit mit 15 % gefördert.

### **Ablauf:**

- Zuständigkeit Land Tirol Abteilung Agrarwirtschaft Sachgebiet „Ländlicher Raum“
- Gefördert werden Hofzufahrten (Interessentenstraße oder Privatstraße) als Neubau oder Sanierung, wenn diese die Fördervoraussetzungen der Abteilung Agrarwirtschaft Sachgebiet „Ländlicher Raum“ erfüllen
  - Der Förderwerber meldet sich rechtzeitig vor Start der Arbeiten in der Gemeinde - Abt. Agrarwirtschaft „Ländlicher Raum“ prüft die Fördervoraussetzungen und erteilt die Förderzusage
  - Projektierung sowie Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen in Absprache mit der Abt. Agrarwirtschaft „Ländlicher Raum“
- Kostenverteilung der nachweisbaren Kosten nach Erteilung der Förderzusage
  - 70 % übernimmt Abt. Agrarwirtschaft „Ländlicher Raum“
  - 15 % übernimmt die Gemeinde
  - 15 % übernimmt der Förderwerber (einzelner Landwirt, Interessentschaft)
- Sonstiges
  - Es werden sowohl private Hofzufahrten als auch Hofzufahrten als Interessentschaftswege gefördert
  - Die Wegeigentümer verpflichten sich, die Gemeindeinfrastruktur (Wasser, Kanal, Breitband, Straßenbeleuchtung) unentgeltlich im Unterbau der Wegparzelle zu dulden.
  - Ableitung des Wege-Oberflächenwassers muss geregelt sein

### **Richtlinien für die Übernahme eines 15 % Anteiles der Asphaltierungskosten bei Privatwegen**

Im Interesse der Gleichbehandlung und einer einheitlichen, unbürokratischen Abwicklung von Subventionen zu Asphaltierungsarbeiten auf Privatstraßen gelten folgende Richtlinien:

- Vorliegen eines verbindlichen Kostenvoranschlages.
- Das Ansuchen zur Förderung muss vor Umsetzung eingereicht werden.
- Die Zufahrt muss mindestens drei für Hauptwohnsitz geeignete Objekte erfassen.
- Die Zufahrt muss als eigene Parzelle im Grundbuch erfasst sein.
- Es werden ausnahmslos erstmalige Asphaltierungsarbeiten gefördert.
- Durch die Asphaltierungsmaßnahmen erforderliche Anpassungen bestehender Schächte/Schieber/etc. werden ebenfalls gefördert.
- Die Wegeigentümer verpflichten sich, die Gemeindeinfrastruktur (Wasser, Kanal, Breitband, Straßenbeleuchtung) unentgeltlich im Unterbau der Wegparzelle zu dulden.
- Der Förderanteil der Gemeinde Breitenbach liegt bei 15 % der angefallenen, förderungswürdigen Bruttokosten.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Fördermittel.
- Der Gemeinderat kann auf Antrag jedes Förderansuchen losgelöst von diesen Richtlinien beraten und beschließen.
- Ableitung des Wege-Oberflächenwassers muss geregelt sein

Angeschlagen am:	29.6.2023
------------------	-----------

Abgenommen am:	14.7.2023
----------------	-----------

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Josef Auer BSc.